Verordnung

der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Lößnitzgrund und Lößnitzhänge"

Vom 17. Januar 2011

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBI. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 387, 398) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-RL) (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABI. L 363 vom 20.12.2006, S. 368), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sowie der Stadt Radebeul und der Gemeinde Moritzburg im Landkreis Meißen werden zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) bestimmt. Das FFH-Gebiet führt die Bezeichnung "Lößnitzgrund und Lößnitzhänge" und trägt die landesinterne Nummer 159. Das Gebiet ist in der kontinentalen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der Europäischen Kommission mit der EU-Melde-Nummer 4847-304 eingetragen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 115 ha.
- (2) Das FFH-Gebiet liegt nördlich von Radebeul und besteht aus fünf Teilflächen: 1 "Lößnitzgrund West", 2 "Lößnitzgrund Ost", 3 "Oberlößnitz West", 4 "Oberlößnitz Mitte" und 5 "Oberlößnitz Ost".
- Die Teilfläche 1 erstreckt sich zwischen Niederlößnitz und Friedewald und befindet sich von der Grundmühle bis zur Schefflermühle auf der Westseite des Lößnitzgrundes und von dort bis unterhalb der Kaisermühle auf der Ostseite des Lößnitzgrundes. Die Teilfläche 2 verläuft von der Grundmühle bis südlich der Schefflermühle an der östlichen Talseite des Lößnitzgrundes und schließt den Rieselgrund und den Dorfgrund mit ein. Teilfläche 3 umfasst die westexponierten Hangbereiche am Bilzturm bei Oberlößnitz. Teilfläche 4 erstreckt sich entlang der Hangbereiche von Oberlößnitz bis nach Boxdorf und schließt den Fiedlergrund mit ein. Die Teilfläche 5 umfasst die Hangbereiche im Osten von Oberlößnitz.
- (3) Teilfläche 1, 2, 3 und der westliche Teil der Teilfläche 4 befinden sich nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Lößnitz", festgesetzt durch Beschluss 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 (Mitteilungen für die Staatsorgane Nr. 4/74). Der östliche Teil der Teilfläche 4 und die Teilfläche 5 befinden sich nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Dresdner Heide", festgesetzt durch Verordnung der Stadt Dresden vom 19. Februar 2008 (SächsGVBI. S. 229).
- (4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1:30.000 als rot schraffierte Fläche und in einer Detailkarte der Landesdirektion Dresden vom 17. Januar 2011 im Maßstab 1:10.000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in der Detailkarte. Abweichend hiervon ist die Staatsstraße S179 und die Kleinbahnstrecke Radebeul Ost Friedewald nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird bei folgenden Stellen für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:
- Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Raum 4089,
- Landratsamt Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Raum 2.44,
- Landeshauptstadt Dresden, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Raum W238a.
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landesdirektion Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Erhaltungsziele

- (1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.
- (2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 159 Lößnitzgrund und Lößnitzhänge (4847-304) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542).

§ 4

Nutzungen

- (1) Weiter zulässig sind insbesondere
- 1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung,
- 2. die Unterhaltung der Gewässer und Maßnahmen der regelmäßigen Unterhaltung an Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen,
- der Betrieb, die Nutzung, die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie bestehender Gebäude und sonstiger Einrichtungen,
- renaturierende und strukturverbessernde Maßnahmen an Fließgewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.
- 5. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Wegen,
- 6. die Nutzung des Gebietes durch die Öffentlichkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- 7. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,
- soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können.

Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, trifft die untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2, § 33 BNatSchG. Für die Bemessung der Frist und die anzuwendenden Verwaltungsschritte sind die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und die Möglichkeiten zur Wiederherstellung der betroffenen Erhaltungsziele zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes, sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-RL).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 17. Januar 2011

Landesdirektion Dresden Ingrid Braun-Dettmer Vizepräsidentin

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Lößnitzgrund und Lößnitzhänge"

- 1. Erhaltung des Kerbtales der Lößnitz im Elbtalrandgebiet mit verschiedenen wertvollen Waldgesellschaften und ehemaligen Steinbrüchen mit offenen Felsbildungen sowie Magerrasen, Xerothermstandorte, Streuobstwiesen und kleinflächigen Rebflächen.
- 2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2010:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code u. Kurzbezeichnung		Flächengrößen der Erhaltungszustände		
	Α	В	С	
6510 Flachland-Mähwiesen		0,90		ha
8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation		0,41		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder	14,68	26,05		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder		6,03		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder		1,40		ha
*prioritärer Lebensraumtyp				

Die Silikatfelsen mit Pioniervegetation (LRT 8230) besitzen im Hinblick auf ihre nördliche Randlage am Übergang zum Tiefland, in welchem der Lebensraumtyp kaum noch auftritt und auf Grund der verschiedenen, in Sachsen stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Mauerpfeffer-Felsgrusgesellschaften überregionale Bedeutung. Erwähnenswert sind auch die Vorkommen der gefährdeten Arten Blaugrünes Labkraut (*Galium glaucum*), Hügel-Klee (*Trifolium alpestre*), Berg-Lauch (*Allium senescens*) und Aufrechter Ziest (*Strachys recta*). Den Hainsimsen-Buchenwäldern (LRT 9110) kommt im Verbund mit den sich weiter nach Osten und Westen ausbreitenden ähnlichen Waldgesellschaften (Hainsimsen-Buchenwälder im Komplex mit Eichen-Hainbuchenwäldern) überregionale Bedeutung zu. Außerdem kommt den teilweise sehr biotopbaum- und totholzreichen Flächen große Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse, Xylobionte Käfer und Hohltauben zu.

 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2010:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		Α	В	С
Säugetiere				
Fischotter (Lutra lutra)	Wanderbereich (Migrationskorridor) ¹		х	
Großes Mausohr (Myotis myotis)	Jagdhabitat ²	х		
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommer- quartierkomplex) ³	х		
Schmetterlinge				
Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria)*	Reproduktionshabitat ⁴			х

Art	Habitattyp	_	vorkommende Erhaltungszustände		
		Α	В	С	
Käfer					
Eremit (Osmoderma eremita)*	Reproduktionshabitat ⁵		х		
* prioritäre Art					

Das Gebiet befindet sich im sächsischen Verbreitungsschwerpunkt des Eremiten (*Osmoderma eremita*). Die individuenreichen, stabilen Populationen im Elbtal mit seinen Nebentälern erhalten überregionale Bedeutung. Die kopfstarke Wochenstube der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) in der Ortschaft Friedewald und die im Aktionsraum des Großen Mausohres (*Myotis myotis*) liegenden Wochenstuben im Umland des Gebietes zeigen die überregionale Bedeutung des Gebietes als Jagdhabitat beider Fledermausarten. Der Lößnitzbach gehört neben Wesenitz, Prießnitz, dem Bereich Nassau und dem Floßgraben zu den überlandigen Austauschkorridoren des Fischotters (*Lutra lutra*) zwischen dem System der Röder (Flußsystem der Schwarze Elster) und der Elbe und ist somit von überregionaler Bedeutung. Er fungiert auch regional als Verbindung zwischen dem Moritzburger Teichgebiet und der Elbe.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

¹ i. d. R. entlang von Gewässern, aber auch größere Strecken über Land

² überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder

³ naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (v. a. stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat

⁴ felsige Talhänge und Schluchten, Altsteinbrüche, offen gelassene Weinberge sowie hochstaudenreiche Flussund Bachränder v. a. mit Vorkommen des Wasserdostes (*Eupatorium cannabinum*) als bevorzugte Faltersaugpflanze aber auch Lichtungen und Säume von Laubmischwäldern und hochstaudenreiche Randgebiete von Magerrasen

⁵ alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanie u. a.) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (v. a. Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitärbäumen